

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2006	ausgegeben zu Saarbrücken, 24. Juli 2006	Nr. 16
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Visual Computing. Vom 26. Januar 2006	214
--	-----

...

Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Visual Computing

Vom 26. Januar 2006

Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Visual Computing erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird:

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den Master-Studiengang Visual Computing der Universität des Saarlandes. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät I (Mathematik und Informatik) der Universität des Saarlandes.

§ 2

Grundsätze

Der Studiengang Visual Computing ist ein forschungsorientierter Ein-Fächer-Master-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) vom 15. Dezember 2004, Artikel 5. Das Studium gliedert sich in Lehrveranstaltungen, die den Kategorien Vorlesungen mit oder ohne Übungen oder Seminare zugeordnet sind. Der Begriff „Lehrveranstaltung“ entspricht dem Begriff „Modul“ im Sinne der BMRPO. Jeder Absolvent/jede Absolventin des Master-Studiengangs muss außerdem eine Abschlussarbeit, die Master-Arbeit, verfassen. Jede Lehrveranstaltung hat ein in Leistungspunkten („Credit Points“) angegebenes Gewicht, das den Umfang der Lehrveranstaltung wiedergibt, wobei ein Leistungspunkt 30 Arbeitsstunden (Präsenz- und Selbststudium) entspricht. Lehrveranstaltungen schließen mit einer – zumeist benoteten – Leistungskontrolle ab. Bestandene Leistungskontrollen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, aus

denen sich die Master-Prüfung zusammensetzt. Das Master-Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von mindestens 90 Leistungspunkten sowie die Master-Arbeit mit einem Umfang von 30 Leistungspunkten. Dabei sind spezifische Mindestpunktzahlen in verschiedenen Kategorien vorgeschrieben.

§ 3

Ziele des Studiengangs

Ziel dieses forschungsorientierten Master-Studiengangs ist es, auf eine anspruchsvolle nationale und internationale Forschungs- und Entwicklungstätigkeit im Bereich Visual Computing vorzubereiten.

§ 4

Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt im Vollstudium vier Semester, im Teilzeitstudium sechs Semester.
- (2) Die Prüfungsordnung und die entsprechende Studienordnung sind so konzipiert, dass die Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeiten abgeschlossen werden können.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem die folgenden, vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I jeweils für zwei Jahre zu wählenden, Mitglieder angehören:
 1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen.
 2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und
 3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden mit eingeschränktem Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden haben nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit sie nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzen.

(3) Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(5) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der Master-Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden/die Vorsitzende übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Vorsitzende bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen.

(2) Zu Prüfern/Prüferinnen sind Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen oder außerplanmäßige Professoren/Professorinnen der Universität des Saarlandes zu bestellen, die inhaltlich am Studiengang Visual Computing beteiligt sind. In besonderen Fällen können hauptamtliche und hauptberufliche Lehrkräfte, wissenschaftliche Assistenten/Assistentinnen,

wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags und Professoren/Professorinnen anderer Hochschulen, sowie wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der An-Institute Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz und Max-Planck-Institut für Informatik/Softwaretechnik zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden.

(3) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(4) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf bestellt werden, wer die Diplomprüfung/Master-Prüfung in einem für die Prüfung relevanten Fach an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgelegt hat.

§ 7

Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung besteht aus mehreren Prüfungsleistungen und einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit, der Master-Arbeit. Die Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt und beziehen sich in der Regel jeweils auf genau eine Lehrveranstaltung eines Semesters.

(2) Jede Lehrveranstaltung beinhaltet eine – zumeist benotete – Leistungskontrolle, die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erfolgt. Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht, und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die der Lehrveranstaltung entsprechenden Leistungspunkte.

(3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können, Seminarvorträge und -ausarbeitungen oder Kombinationen dieser Formen. Die Form und Dauer der Leistungskontrolle für eine Lehrveranstaltung wird zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens drei Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(4) Spätestens einen Monat nach der Leistungskontrolle werden die Bewertungen der Teilnehmer bekannt gegeben und beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht.

(5) Mündliche Prüfungsleistungen dauern für jeden Kandidaten/jede Kandidatin in der Regel 15 bis 30 Minuten. Sie werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die wesent-

lichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind zu protokollieren. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Das Protokoll wird von den Prüfern/Prüferinnen oder dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterschrieben. Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse Studierende desselben Faches als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin einverstanden ist. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Ergebnisses.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten, Hausarbeiten, Seminarsarbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen) werden von einem sachkundigen Prüfer/einer sachkundigen Prüferin bewertet. Aufsichtsarbeiten dauern in der Regel 90 bis 120 Minuten und können bis zu 180 Minuten dauern. Die Bearbeitungszeit für Hausarbeiten, Seminarsarbeiten, Projektdokumentationen und Implementierungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

7) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

(8) Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache. Bei Zustimmung von Prüfern/Prüferinnen und Kandidaten/Kandidatinnen sind andere Sprachen möglich.

(9) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger gesundheitlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, dass gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbracht werden.

(10) Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) wird ermöglicht.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Äquivalente Prüfungen (Bachelor, Master, Diplom) im

Rahmen eines Studiums Computervisualistik oder Visual Computing werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die entsprechenden Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden Studien- und Prüfungsleistungen in Form unbenoteter Leistungspunkte oder mit der Note 4,0 anerkannt. Im Masterzeugnis ist die Anerkennung extern erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen kenntlich zu machen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen vorgelegt werden, sind auch Voranfragen auf Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen zu entscheiden.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss oder in seinem Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Entscheidungen über die Gleichwertigkeit ist ein zuständiger Fachvertreter/eine zuständige Fachvertreterin zu hören.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin ohne triftige Gründe einen Abgabetermin nicht einhält, zu

einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Es kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der jeweiligen Leistungskontrolle zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

(3) Versucht ein Kandidat/eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.

(4) Der Kandidat/die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass eine Entscheidung nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen nach Absatz 4 sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist die Gelegenheit zu rechtllichem Gehör zu geben.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zeugnis

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Eine bestandene Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

- | | |
|------------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine überdurchschnittliche Leistung, |
| 3 = befriedigend | = eine durchschnittliche Leistung, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend. | |

Zur differenzierten Bewertung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Note um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine mit der Note „nicht ausreichend (=5)“ bewertete Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden.

(2) Das Zeugnis des Master-Studiums führt jeweils den Titel, das Semester und den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin der bestandenen Prüfungsleistungen, die nach § 19 Abs. 4 zur Aufnahme in das Zeugnis ausgewählt werden, mit ihren jeweiligen Leistungspunkten und - soweit benotet - der Note auf. Außerdem wird die Gesamtanzahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote im Zeugnis aufgeführt. Die Gesamtnote ist das mit den Leistungspunkten der benoteten Prüfungsleistungen gewichtete arithmetische Mittel. Bei diesem Mittelwert wird nur die erste Stelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt. Die Gesamtnote wird dann wie folgt gerundet und im Zeugnis aufgeführt:

- | | |
|-------------------|---------------|
| bis 1,5: | sehr gut, |
| über 1,5 bis 2,5: | gut, |
| über 2,5 bis 3,5: | befriedigend, |
| über 3,5 bis 4,0: | ausreichend. |

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Transcript of Records aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Das Master-Zeugnis/die Master-Urkunde wird mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ („Honor's Degree“) verliehen, wenn das Studium in der Regelstudienzeit oder kürzer absolviert wurde und eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) die Gesamtnote ist 1,3 oder besser oder
- b) die Gesamtnote ist 1,9 oder besser und es wurden im Mittel über das gesamte Studium mindestens 35 Leistungspunkte pro Semester erworben.

(5) Studierende erhalten auf Antrag beim Prüfungssekretariat eine Leistungsbescheinigung, die alle ihre bisher erworbenen Leistungspunkte aufführt. Die Form dieser Bescheinigung ist analog zum Zeugnis aufgebaut.

§11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Eine Wiederholung der Prüfungsleistung für eine Lehrveranstaltung eines Semesters ist nur im Rahmen der für die Lehrveranstaltung festgelegten Bedingungen möglich. Ein Kandidat/eine Kandidatin kann jedoch in verschiedenen Semestern maximal dreimal (zwei Wiederholungen) an den Prüfungsleistungen derselben Lehrveranstaltung teilnehmen, um diese zu bestehen. Eine Prüfung von deren Bestehen der Fortgang des Studiums abhängig ist, muss von zwei Prüfern/Prüferinnen durchgeführt werden. Bestandene Prüfungen, die innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, können nur einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

§12

Förderprogramm

(1) Studierende mit exzellenten Leistungen können ab dem Ende des 1. Semesters des Studiums in ein Förderprogramm aufgenommen werden. Ziel des Förderprogramms ist es, besonders begabten Studierenden durch individuelle Betreuung sehr gute Master-Abschlüsse mit Auszeichnung (Honor's Degree) zu ermöglichen und sie auf die Möglichkeit eines Promotionsvorhabens besser vorzubereiten. Von Studierenden des Förderprogramms wird eine höhere Arbeitsintensität als im normalen Studium erwartet. Sie sollen entweder ihre Abschlüsse ein oder zwei Semester unterhalb der Regelstudienzeit erwerben oder sich durch den erfolgreichen Besuch zusätzlicher vertiefender Lehrveranstaltungen gezielter auf ein Promotionsvorhaben vorbereiten. Jedem Studierenden des Förderprogramms wird ein/eine Professor/Professorin als Mentor/Mentorin zugeordnet. Der/die Mentor/Mentorin bespricht regelmäßig mit dem Studierenden dessen Leistungsstand und berät ihn bei der Studienplanung. Die Teilnahme am Förderprogramm wird durch eine Urkunde bestätigt.

(2) Nach Abschluss des 1. Semesters des Master-Studiums können Studierende in das Förderprogramm aufgenommen werden, wenn sie eines der folgenden Kriterien erfüllen:

a) im 1. Semester wurden mindestens 18 Leistungspunkte mit einer Durchschnittsnote von 1,3 oder besser erworben,

b) im 1. Semester wurden mindestens 27 Leistungspunkte mit einer Durchschnittsnote von 1,9 oder besser erworben.

Die Aufnahme in das Förderprogramm kann aufgrund der vorhandenen Betreuungskapazität limitiert werden. Die Auswahl von Studierenden zur Aufnahme trifft der Prüfungsausschuss. Eine spätere Aufnahme in das Förderprogramm ist auf Antrag eines Studenten/einer Studentin ebenfalls möglich. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund des Leistungsstandes und Potentials des Studierenden über die Aufnahme. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Student/die Studentin mit hoher Wahrscheinlichkeit einen sehr guten Abschluss erreichen wird.

(3) Studierende des Förderprogramms können von dem Programm ausgeschlossen werden, wenn erkennbar ist, dass sie die Anforderungen des Förderprogramms nicht erfüllen. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Prüfungsausschuss.

§13

Fortschrittskontrolle

(1) Von Studierenden im Vollzeitstudium werden im Master-Studiengang folgende Mindestleistungen erwartet:

- a) nach 1 Fachsemester mindestens 9 Leistungspunkte,
- b) nach 2 Fachsemestern mindestens 30 Leistungspunkte,
- c) nach 4 Fachsemestern mindestens 60 Leistungspunkte,

(2) Hierbei werden nur die in § 17 Absatz (2), a-c, genannten Mindestanzahlen angerechnet.

(3) Wenn eine Studierende/ein Studierender die Mindestleistung nicht erreicht, wird sie/er schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihr/ihm ein Beratungsgespräch angeboten.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht oder nach sechs Semestern die Mindestzahl von 90 Leistungspunkten nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

§ 14 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60% der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(2) Die Master-Arbeit ist in Vollzeit zu erbringen.

(3) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(4) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(5) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

(6) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

(7) Die Studienabschlüsse, sowie Art und Umfang der einzelnen Studienleistungen, unterscheiden sich nicht von denen des Vollzeitstudiums.

(8) Teilzeitsemester müssen jeweils zwei Wochen vor Ende der Rückmelde- bzw. Einschreibefrist des betreffenden Semesters beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung der Zulassung zum Teilzeitstudium trifft der Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Studierendensekretariat.

(9) Die in § 13 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:

- bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester
- bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester.

§ 15 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

- 1.1 wer an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss im Studiengang Visual Computing/Computervisualistik oder einem verwandten Fach (insbesondere aus den Gebieten Informatik, Mathematik, Physik, Elektrotechnik oder Mechatronik) erbracht hat oder gleichwertige Leistungen nachweist oder
 - 1.2 an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang Visual Computing/Computervisualistik oder einem verwandten Fach (insbesondere aus den Gebieten Informatik, Mathematik, Physik, Elektrotechnik oder Mechatronik) erbracht hat oder gleichwertige Leistungen nachweist
2. und die besondere Eignung (§ 69 Abs. 5 UG) nach Absatz 2 nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

- 1.3 die in der bisherigen akademischen Laufbahn erbrachten Leistungen und Schulnoten,
- 1.4 das in Form eines Dossiers bzw. qualifizierender Gutachten dokumentierte besondere Studieninteresse,
- 1.5 die bisherige einschlägige Auslands- und Praxiserfahrung sowie
- 1.6 englische Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau.

Mit Hilfe der genannten Kriterien wird die studiengangsspezifische Eignung der Bewerberinnen und Bewerber mit dem Profil und den Anforderungen des Master-Studiengangs abgeglichen.

(3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, die zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des Master-Studiengangs berechtigt. Das Bachelor-Zeugnis ist in diesem Fall binnen einer Frist von drei Monaten nachzureichen.

(4) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16

Anmeldung zur Master-Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Prüfung erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle der ersten Lehrveranstaltung, in der der Kandidat/die Kandidatin eine Prüfungsleistung erbringen möchte. Diese Anmeldung soll in der Regel im ersten Fachsemester erfolgen.

(2) Die Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat erfolgen. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder entsprechende Unterlagen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits, eine Diplomprüfung oder eine Master-Prüfung im Studiengang Computervisualistik/Visual Computing an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Zulassungs- oder Prüfungsverfahren befindet.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 15 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung oder die Master-Prüfung im Studiengang Computervisualistik/Visual Computing oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

(4) Das Prüfungssekretariat legt, für den Prüfungskandidaten/die Prüfungskandidatin eine Prüfungsakte an, in der die Ergebnisse aller Prüfungsleistungen vermerkt werden.

§ 17

Anforderungen des Master-Studiengangs, Prüfungsleistungen für die Master-Prüfung

(1) Das Master-Studium umfasst Lehrveranstaltungen der folgenden Kategorien:

- a) Vorlesungen und Seminare aus dem Kernbereich Visual Computing

- b) Vorlesungen aus bildverwandten Gebieten der Informatik und anderer Fächer
- c) Ergänzende Grundlagenveranstaltungen (zur Beseitigung individueller Lücken in der Vorbildung)
- d) Frei wählbare Lehrveranstaltungen

Der Prüfungsausschuss kann in der Kategorie (c) individuelle Auflagen erteilen.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen sowie der wissenschaftlichen Arbeit (Master-Arbeit). Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen haben einen Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten, von denen mindestens 53 benotet sein müssen. Prüfungsleistungen, die bereits in die Bachelor-Prüfung eingebracht wurden, werden nicht für die Master-Prüfung angerechnet. In den verschiedenen Gebieten des Studienganges sind die folgenden Mindestanzahlen an Leistungspunkten zu erwerben:

- a) Kernbereich Visual Computing 53 CP (davon 35 CP benotet)
Davon sind in den einzelnen Bereichen folgende Mindestzahlen zu erbringen:
 - Bildgebende Verfahren und geometrische Grundlagen 4 CP
 - Bildanalyse 9 CP (benotet)
 - Bildsynthese 9 CP (benotet)
 - Ein Seminar aus dem Bereich Visual Computing 8 CP (benotet)
- b) Bildverwandte Gebiete aus Informatik und anderen Fächern 9 CP (benotet)
- c) Ergänzende Grundlagenveranstaltungen 18 CP (davon 9 CP benotet)
Die zulässigen Veranstaltungen werden zu Semesterbeginn festgelegt.
- d) Darüber hinaus müssen mindestens weitere 10 Leistungspunkte durch
 - beliebig wählbare Lehrveranstaltungen in Visual Computing oder
 - Betreuung einer Übungsgruppe (Tutor; 4 CP einmalig) oder
 - Sprachkurse (maximal 6 CP; lebende Sprachen) oder
 - beliebige Lehrveranstaltungen z. B. aus den Bereichen Psychologie, Mediendesign, Kognitionswissenschaften, die auf Antrag durch den Prüfungsausschuss genehmigt worden sein müssen, erworben werden.

(3) Werden in einer oder mehreren Kategorien gemäß Absatz 2a-c die Mindestpunktzahlen überschritten, können überschüssige Leistungspunkte auf die Leistungspunkte gemäß Absatz 2d angerechnet werden.

§ 18

Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die unter Anleitung ausgeführt wird. Sie soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet Visual Computing nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse verständlich darzulegen. Die Arbeit wird von dem Kandidaten/der Kandidatin in einem Abschlusskolloquium vorgestellt. Die Präsentation ist Teil der Prüfungsleistung.

(2) Das Thema der Master-Arbeit kann von jedem/jeder Professor/Professorin, Juniorprofessor/Juniorprofessorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professor/Professorin, Honorarprofessor/ Honorarprofessorin, Privatdozent/Privatdozentin oder außerplanmäßigen Professor/Professorin der Universität des Saarlandes vergeben werden, der/die inhaltlich am Studiengang Visual Computing beteiligt sind. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus weitere promovierte Personen der Universität des Saarlandes und ihrer An Institute zur Vergabe von Master-Arbeiten im Bereich Visual Computing ermächtigen. Der Prüfungsausschuss kann den Vorsitzenden/die Vorsitzende vorab zur Bestellung solcher Personen als vergabeberechtigt für Master-Arbeiten bevollmächtigen.

(3) Die Master-Arbeit muss mit Thema und Zeitpunkt der Ausgabe beim Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht werden. Nach Erfüllen der Kategorien laut § 17 muss die Arbeit spätestens im folgenden Semester angemeldet werden. Wird dies versäumt, kann der Prüfungsausschuss ein Thema zuweisen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Sie kann in begründeten Härtefällen um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende.

(5) Das Thema der Master-Arbeit kann von dem Kandidaten/der Kandidatin nur einmal und nur innerhalb der ersten fünf Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Muss die Bearbeitung der Master-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen des Erziehungsurlaubs und die Erfüllung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.

(7) Die Master-Arbeit kann in englischer oder deutscher Sprache verfasst werden. Die Master-Arbeit kann eine zur Veröffentlichung auf einer begutachteten wissenschaftlichen Tagung oder in einer begutachteten wissenschaftlichen Zeitschrift angenommene Publikation sein.

(8) Die Master-Arbeit ist fristgerecht in vier gebundenen Exemplaren beim Prüfungssekretariat einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Einreichung der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Der Kandidat/die Kandidatin muss von seiner/ihrer Master-Arbeit zusätzlich eine elektronische Version in einem gängigen Dateiformat abliefern und der Universität das Recht einräumen, diese (evtl. unter Übertragung in ein anderes gängiges Dateiformat) in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben. Der Kandidat/die Kandidatin muss schriftlich versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt. Das Ausstellen der Urkunden nach § 10, Absatz 5, setzt die Ablieferung der elektronischen Version voraus. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag den/die Studierende/n von der Verpflichtung zur Ablieferung einer elektronischen Version befreien.

(10) Die Arbeit wird von zwei Personen, die gemäß Abschnitt 2 vergabeberechtigt sind, begutachtet und mit einer Note gemäß § 10 Abs. 1 und 2 bewertet. Auf Antrag können Professoren/Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten/ Hochschuldozentinnen, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzten Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren/ Professorinnen und promovierte Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen anderer Hochschulen, Institute oder Unternehmen zu Gutachtern/Gutachterinnen bestellt werden. Zu den bei-

den Gutachtern/Gutachterinnen gehört die Person, die das Thema gemäß Absatz 2 vergeben hat; der zweite Gutachter/die zweite Gutachterin wird vom/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Die Gutachten sind innerhalb von zwei Monaten zu erstellen.

(11) Weichen die Bewertungen durch die beiden Gutachter/Gutachterinnen um mehr als 2,0 voneinander ab, sind aber beide Bewertungen mindestens ausreichend, so ist ein weiterer Professor/eine weitere Professorin als Gutachter zu bestellen.

(12) Ist die Arbeit von einem Gutachter/einer Gutachterin mit „nicht ausreichend“, von dem anderen Gutachter/der anderen Gutachterin aber mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Ein solches Zusatzgutachten wird nur einmal eingeholt. Ist diese Bewertung ebenfalls nicht ausreichend, so gilt die Arbeit als „nicht ausreichend“.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Arbeit kann einmal, mit Ausgabe eines neuen Themas, wiederholt werden.

(14) Das Gewicht der Arbeit in der Gesamtnote der Master-Prüfung beträgt 30 Leistungspunkte. Die Gesamtnote der Master-Arbeit ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Gutachten, sofern beide mindestens „ausreichend“ sind und um nicht mehr als 2,0 voneinander abweichen. Bei den Fällen gemäß Absatz 11 oder Absatz 12, in denen insgesamt drei Bewertungen vorliegen, entspricht die Gesamtnote dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen, sofern alle Bewertungen mindestens „ausreichend“ sind, und sonst dem arithmetischen Mittel der beiden positiven Bewertungen.

§ 19

Bestehen der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, sobald
- der Kandidat/die Kandidatin die für das Studium notwendige Anzahl von mindestens 120 Leistungspunkten, davon mindestens 83 Leistungspunkte benotet,
 - sowie die jeweilige Mindestanzahl an Leistungspunkten in den verschiedenen Kategorien (siehe § 17) erworben hat,
 - die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master-Arbeit) als bestanden bewertet wurde (siehe § 18) und
 - der Kandidat/die Kandidatin die Ausstellung des Master-Zeugnisses beantragt.

(2) Die Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Teilprüfungen oder die Master-Arbeit endgültig nicht bestanden sind.

(3) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Falls der Kandidat/die Kandidatin mehr als die minimal notwendige Anzahl an Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Aufnahme in das Zeugnis auswählen sowie darüber hinaus die Umwandlung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungskontrolle in eine unbenotete, bestandene Leistungskontrolle vornehmen, sofern weiterhin alle Anforderungen bezüglich der Mindestanzahlen an Leistungspunkten erfüllt sind. Jede Lehrveranstaltung kann nur in einem einzigen Lehrveranstaltungsgebiet gemäß § 16 berücksichtigt werden. Lehrveranstaltungen, die in verschiedenen Semestern mehrfach erfolgreich absolviert wurden, können nur einmal berücksichtigt werden. Die Äquivalenz von Lehrveranstaltungen legt der Prüfungsausschuss fest. Die Lehrveranstaltungen für das Master-Zeugnis müssen von den Lehrveranstaltungen eines für die Zulassung zum Master-Studium zugrunde liegenden Bachelor-Zeugnisses verschieden sein.

§ 20

Master-Zeugnis und Hochschulgrad

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist alsbald ein Zeugnis mit den Angaben gemäß § 10 Abs. 2 auszustellen. Das Zeugnis ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung. Das Master-Zeugnis wird auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Es führt die erfolgreich besuchten Veranstaltungen auf und gilt gleichzeitig als Transcript of Records.

(2) Die Master-Urkunde wird auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt, vom Dekan/von der Dekanin der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät I und vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Mit der Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) im Studiengang „Visual Computing“ verliehen.

(3) Auf Verlangen des Kandidaten/der Kandidatin wird eine Bescheinigung darüber ausgestellt, wann das Prüfungsverfahren abgeschlossen worden ist.

§ 21
Diploma Supplement

Mit dem Master-Abschlusszeugnis wird dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement ein zusätzlicher Beleg ausgehändigt. Es liefert Informationen über Ziele, Aufbau und Inhalte des Studiengangs.

§ 22
Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls zu berichtigen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten, Rechtsbehelfe

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die ihn/sie betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Auf Antrag ist der Kandidat/die Kandidatin vor Abschluss des Prüfungsverfahrens über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung bzw. der Master-Prüfung zu unterrichten.

(2) Verfahrensentscheidungen eines Prüfers/einer Prüferin oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind auf Antrag des/der Betroffenen vom Prüfungsausschuss zu überprüfen.

§ 24
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 19. Mai 2006

In Vertretung
Univ.-Prof. Dr. Rolf W. Hartmann
(Vizepräsident für Forschung
und Technologietransfer)